

91 Begräbnis- und Friedhofordnung der Gemeinde Silvaplana und der Doppelfraktion Champfèr

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 16. September 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen und Aufsicht	3
Art. 2 Aufgabenkreis	3
Die Obliegenheiten des Gemeindevorstandes:	3
Die Obliegenheiten der Gemeindeverwaltung:	3
Art. 3 Meldepflicht	3
II Bestattungswesen	4
Art. 4 Bestattungsformen	4
Art. 5 Dauer der Grabesruhe	4
Sarg-Erdbestattung	4
Privatgrab (Sarg-Erdbestattung)	4
Urnen-Erdbestattung	4
Urnennische	5
Gemeinschaftsgrab	5
Kindergrab	5
Art. 6 Aufhebung der Gräber	5
Art. 7 Exhumation	5
Art. 8 Masse der Gräber	6
Art. 9 Bewilligungsverfahren für Grabsteine und Grabumrandungen für Privat- und Reihengräber	6
Art. 10 Grabunterhalt	6
Art. 11 Belegung der Gräber	6
Art. 12 Gebühren	7
Art. 13 Funktionen des Bestattungsdieners	7
Art. 14 Funktionen des Friedhofgärtners	7
Art. 15 Zeitpunkt der Bestattung	7
Art. 16 Aufbahrung des Leichnams	8
Art. 17 Abdankung	8
Art. 18 Beisetzung	8
Art. 19 Bestattung auswärts Verstorbener	8
Art. 20 Überführung von auswärts Verstorbener	8
Art. 21 Bestattung togeborener Kinder	8
Art. 22 Grabgeläute	8
III. Friedhofordnung	9
Art. 23 Aufsicht	9
Art. 24 Offenhaltung	9
Art. 25 Material und Masse der Grabsteine	9
Art. 26 Betreten des Friedhofes	9
Art. 27 Haftung	10
Art. 28 Ahndung bei Zuwiderhandlungen	10
Art. 29 Inkraftsetzung	10

Begräbnis- und Friedhofordnung der Gemeinde Silvaplana und der Doppelfraktion Champfèr

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Begräbnis- und Friedhofordnung der Gemeindeverwaltung Silvaplana und der Doppelfraktion Champfèr regelt die Bestattung für Personen aus Silvaplana und den Fraktionen Surlej und Champfèr, inklusive Champfèr Suot, auf den Gemeindefriedhöfen in Silvaplana und Champfèr.

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen und Aufsicht

Das Bestattungswesen richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 53 der Bundesverfassung, Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden sowie der kantonale Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 2 Aufgabenkreis

Die Obliegenheiten des Gemeindevorstandes:

- a) die Aufsicht über das gesamte Bestattungswesen
- b) die Schaffung von Friedhöfen und die Anordnung für den Unterhalt und die Benützung derselben
- c) die Bewilligung zur Errichtung von Grabmälern
- d) die Bereitstellung von Grabfeldern, Reihengräbern, Gemeinschaftsgrab sowie den Privat- und Kindergrabstätten
- e) die Besorgung des Friedhofes und dessen Instandstellung
- f) die Bezeichnung des Friedhofpersonals und des Bestattungsdieners
- g) die Bewilligung der Mittel für den Unterhalt des Friedhofes auf dem Kredit- und Budgetweg
- h) die Festsetzung der Gebühren für Bestattungen sowie für den Kauf von Privatgräbern.

Die Obliegenheiten der Gemeindeverwaltung:

- a) Entgegennahme der Todesmeldung und Festsetzung der Bestattungszeit in Absprache mit den Angehörigen.
- b) Erteilung der Weisungen an den Bestattungsdieners und an das Bestattungspersonal, zur Vorbereitung einer würdigen Bestattung nach den Bundes- und Kantonalen Vorschriften, Meldung der Bestattung an das zuständige Pfarramt.
- c) Beaufsichtigung der Bestattungen und des Friedhofes, Führung der Gräberkontrolle und des Friedhofpersonals.
- d) Auftragserteilung an den Friedhofgärtner für die Besorgung von Gräbern, die nicht von Angehörigen betreut werden.
- e) Die Gemeindeverwaltung übt die Kontrolle über die Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof aus.

Art. 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall von in Silvaplana (inkl. Fraktionen Surlej und Champfèr) wohnhaft gewesenen Personen ist der Gemeindeverwaltung zu melden.

Sämtliche Todesfälle auf Gemeindegebiet von Silvaplana (inkl. Fraktionen Surlej und Champfèr) sind dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

II Bestattungswesen

Art. 4 Bestattungsformen

Folgende Bestattungsformen sind möglich:

- Sarg-Erdbestattung
- Urnen-Erdbestattung
- Urnennische
- Gemeinschaftsgrab
- Kindergrab

Art. 5 Dauer der Grabesruhe

Sarg-Erdbestattung

Auf einem Grabfeld dürfen höchstens ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.

Die Grabesdauer beträgt 25 Jahre. Sie kann, vorausgesetzt, dass auf dem Friedhof keine Platznot besteht, verlängert werden.

Die Zeit für die Grabesdauer wird jeweils vom Datum der Bestattung an gerechnet. Wird in ein bestehendes Grabfeld später eine Urne beigesetzt, verlängert sich die Grabesdauer nicht. Sofern es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof erlauben, ist eine Verlängerung der Grabesdauer möglich.

Privatgrab (Sarg-Erdbestattung)

Die Grabesdauer der Privatgräber beträgt 40 Jahre. Sie kann, vorausgesetzt, dass auf dem Friedhof keine Platznot besteht, entsprechend verlängert werden.

Die Zeit für die Grabesdauer wird jeweils vom Datum der Bestattung an gerechnet. Bei Privatgräbern mit mehr als einem Grabfeld wird die Dauer von der Belegung des letzten Grabes an bemessen. Sofern es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof erlauben, ist eine Verlängerung der Grabesdauer grundsätzlich möglich.

Die Särge müssen aus unbehandeltem Tannenholz oder aus schnell abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien sein. Der Sarg, der Grabstein (inkl. Inschrift) und die Umrandung müssen von der Trauerfamilie auf deren Kosten organisiert werden.

Urnen-Erdbestattung

Auf einem Grabfeld dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Grabesdauer beträgt 25 Jahre. Sie kann, vorausgesetzt, dass auf dem Friedhof keine Platznot besteht, entsprechend verlängert werden.

Die Zeit für die Grabesdauer wird jeweils vom Datum der Bestattung an gerechnet. Wird in ein bestehendes Grabfeld später eine zweite Urne beigesetzt, verlängert sich die Grabesruhe nicht. Sofern es die Platzverhältnisse auf dem Friedhof erlauben, ist eine Verlängerung der Grabesdauer möglich.

Die Urnen müssen aus einem recycelbaren Material sein. Die Urne und der Grabstein (inkl. Inschrift) müssen von der Trauerfamilie auf deren Kosten organisiert werden.

Urnennische

Für die Aufbewahrung von Urnen werden im Friedhof Urnennischen bereitgestellt. Die Grabesdauer beträgt 20 Jahre. Die Abdeckplatte wird von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Innschrift wird von der Trauerfamilie auf deren Kosten in Auftrag gegeben und ist einheitlich gestaltet. Auf der Abdeckplatte werden lediglich Name, Vorname und die Jahreszahlen aufgeführt. Die Anbringung von Erinnerungsstücken (Fotos u.s.w.) ist nicht erlaubt.

Die Urnen dürfen nicht aus einem recycelbaren Material sein.

Es besteht kein Anspruch auf eine Bestattung in einer Urnennische. Sofern die vorhandenen Urnennischen belegt sind, werden Urnen-Erdbestattungen angeboten.

Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Asche aus den Urnennischen ihre letzte Ruhe im Gemeinschaftsgrab finden.

Gemeinschaftsgrab

Für die Aufbewahrung der Asche besteht keine zeitliche Beschränkung. Die Gemeindeverwaltung beschriftet auf Kosten der Trauerfamilie Namen, Vornamen und die Jahreszahlen des Verstorbenen auf der Gedenktafel.

Für das Gemeinschaftsgrab stehen Mehrweg-Urnen zur Verfügung. Die Gemeindeverwaltung stellt diese für die Überführung der Asche zur Verfügung.

Kindergrab

Verstorbene Kinder bis zum 15. Lebensjahr haben Anrecht auf ein Kindergrab. Die Grabesdauer beträgt 40 Jahre. Sie kann, vorausgesetzt, dass auf dem Friedhof keine Platznot besteht, verlängert werden.

Art. 6 Aufhebung der Gräber

Die Aufhebung von Gräbern, deren Dauer abgelaufen ist, wird öffentlich publiziert und den Angehörigen, sofern solche noch existieren bzw. deren Adresse noch festgestellt werden kann, schriftlich mitgeteilt. Reihen- und Urnengräber können nicht aufgekauft werden.

Grabsteine und Denkmäler werden bei der Aufhebung von Gräbern den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Sofern diese nach Ablauf der festgesetzten Frist nicht über Grabsteine und Denkmäler verfügen, wird die Gemeindeverwaltung die Wegschaffung derselben veranlassen. Die Abdeckplatten der Urnennischen verbleiben im Besitz der Gemeindeverwaltung.

Art. 7 Exhumation

Für die Exhumation gilt die Bestimmung des Artikels 22 der kantonalen Verordnung betreffend das Begräbniswesen.

Die Exhumation wird durch die Organe der Gemeindeverwaltung besorgt. Nebst den ordentlichen Gebühren hat der Auftraggeber auch die Kosten für die Ausgrabung und eventuelle Versetzung zu tragen.

Art. 8 Masse der Gräber

Die Bereitstellung der Gräber besorgt die Gemeindeverwaltung.

Jedes Grab (Sarg- und Urnen-Erdbestattung) hat vom anderen einen vorgegebenen Abstand einzuhalten. Für Erwachsene ist eine Länge von 1.7 m und für Kinder unter fünfzehn Jahren eine solche von 1.2 m vorgesehen. Urnengräber haben eine Länge von 0.8 m.

Art. 9 Bewilligungsverfahren für Grabsteine und Grabumrandungen für Privat- und Reihengräber

Die Grabmäler und Grabumrandungen sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Für die Errichtung von Grabmälern und Grabumrandungen ist die Bewilligung der zuständigen Gemeindestelle für das Bestattungswesen erforderlich. Der Ersteller hat vor Beginn der Arbeitsausführung ein Gesuch einzureichen.

Das Gesuch muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben über Material, Bearbeitung, Inschrift und Ornament, eine vermasste Zeichnung M 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht sowie Name und Adresse des verantwortlichen Auftraggebers und des Erstellers enthalten.

Für Familiengräber ist zusätzlich ein vermasster Situationsplan mit den danebenliegenden Grabanlagen einzureichen.

Für die Beurteilung von besonderen Projekten kann die zuständige Gemeindestelle Modelle oder Detailzeichnungen verlangen.

Grabumrandungen und Grabmäler dürfen für Sarg-Erdbestattungen frühestens 6 schnee- und frostfreien Monaten nach der Beerdigung versetzt werden.

Für Urnen-Erdbestattungen ist keine Wartefrist einzuhalten.

Eingehende Gesuche werden in der Regel direkt durch die Gemeindeverwaltung behandelt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 10 Grabunterhalt

Der Unterhalt des Grabes ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Diese sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten und für den gärtnerischen Unterhalt des Grabes zu sorgen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, veranlasst die Gemeindeverwaltung das Nötige auf Rechnung der Angehörigen.

Blumenschmuck und Bepflanzungen, die andere Gräber beeinträchtigen und stören, werden durch die Gemeindeverwaltung entfernt.

In den Urnennischen sind keine Bepflanzungen möglich.

Beim Gemeinschaftsgrab sind keine Bepflanzungen möglich. Nach der Bestattung dürfen Schalen und Blumenschmuck abgelegt werden. Diese werden spätestens nach einem Monat von der Gemeindeverwaltung entfernt.

Art. 11 Belegung der Gräber

In einem Sarg-Erdgrab darf nicht mehr als ein Leichnam beerdigt werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem neugeborenen, verstorbenen Kind begraben wird.

Die Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Sarg-Erdgrab bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

In einem Urnen-Erdgrab ist Platz für eine Urne vorgesehen. Ausnahme für eine zweite Urne bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

In der Urnennische ist Platz für eine Urne vorgesehen. Ausnahme für eine zweite Urne bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

Die Gräber werden laufend nummeriert und im Friedhofplan nachgetragen. In Gräber eingelegte Urnen verlängern die ursprüngliche Grabesruhe nicht.

Hat die Grabesruhe der ersten Bestattung bereits über die Hälfte der Grabesdauer erreicht, entscheidet die Gemeindeverwaltung über eine allfällige Verlängerung.

Art. 12 Gebühren

Die Gebühren werden in einem separaten Gebühren-Reglement geregelt.

Art. 13 Funktionen des Bestattungsdieners

Der Bestattungsdienstler hat folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Besorgung eventueller Leichentransporte und Vornahme der Einsargung. Im Interesse eines raschen Verwesungseintrittes sind Särge aus unbehandeltem Tannenholz oder aus schnell abbaubaren und umweltfreundlichen Materialien und Urnen für Erdgräber aus recycelbarem Material zu verwenden.
- b) Anordnung des Begräbnisläutens sowie der Beerdigung von der Abdankungsstätte zum Friedhof.
- c) Unterstützung der Hinterbliebenen in der Vorbereitung einer Bestattung.
- d) Überführung des Sarges/Urne vom Friedhofeingang bis zum Grabe, Versenken des Sarges/Urne.
- e) Dem Bestattungsdienstler ist der Handel mit Särgen und Grabsteinen und dergleichen untersagt.

Art. 14 Funktionen des Friedhofgärtners

Die Arbeiten des Friedhofgärtners sind folgende:

- a) Besorgung jener Gräber, für die seitens der Gemeindeverwaltung Auftrag erteilt wird, z.B. Gemeinschaftsgrab. Über diese Gräber ist ein spezielles Verzeichnis zu führen.
- b) Reinhaltung der Wege, Plätze, Brunnen und Einfriedungen. Schmücken des Friedhofes mit Pflanzen, Sträuchern und Bäumen. Rasenpartien sind so oft als nötig zu mähen.
- c) Beaufsichtigung, dass von Unberechtigten keine Blumen von den Gräbern entfernt werden und keine Pflanzen und Denkmäler Schaden erleiden.
- d) Unfug, der auf dem Friedhof betrieben wird, ist der Gemeindeverwaltung zu melden.
- e) Meldung baufälliger Grabsteine und Denkmäler oder vernachlässigter Gräber an die Gemeindeverwaltung.

Art. 15 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 9 ff der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen. Die Bestattung findet in der Regel gemäss Art. 42 der Kreisstatuten nachmittags um 13.00 Uhr statt.

Art. 16 Aufbahrung des Leichnams

Der Leichnam verbleibt bis zur Abdankung im Trauerhaus oder in einem anderen dafür eingerichteten Ort.

Auf Wunsch wird vor der Abdankung, normalerweise am Vorabend um 18.00 Uhr, der Leichnam gemeinsam abgeholt und zur Abdankungskirche begleitet.

Bei Verstorbenen, die keiner Landeskirche angehörten, besteht die Möglichkeit, den Leichnam an einen anderen, dafür bestimmten Ort zu begleiten.

Art. 17 Abdankung

Die Organisation der Abdankung ist Sache der Trauerfamilie, allenfalls mit dem betreffenden Pfarramt bzw. mit der Gemeindeverwaltung.

Art. 18 Beisetzung

Nach der Abdankung erfolgt die Überführung des Leichnams bzw. der Urne zum Friedhof.

In einer ersten Phase werden die Gräber mit einem Holzkreuz, welches die Gemeindeverwaltung zur Verfügung stellt, ausgestattet.

Bei einer Sarg-Erdbestattung müssen die Angehörigen, frühestens 9 Monate und spätestens 12 Monate nach der Bestattung eine Natursteinumrandung mit einem beschrifteten Grabstein ausführen lassen. Die Masse sind in Artikel 25 geregelt.

Bei einer Urnen-Erdbestattung müssen die Angehörigen, frühestens 6 Monate und spätestens 12 Monate nach der Bestattung einen beschrifteten Grabstein ausführen lassen. Die Masse sind in Artikel 25 geregelt.

Art. 19 Bestattung auswärts Verstorbener

Für die Bestattung auswärts Verstorbener (nicht in Silvaplana wohnhaft gewesen) ist eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Art. 20 Überführung von auswärts Verstorbener

Die Überführung von auswärts Verstorbener ist grundsätzlich Sache der Angehörigen.

Art. 21 Bestattung totgeborener Kinder

Die Bestattung totgeborener Kinder erfolgt nach besonderen Abmachungen zwischen den Angehörigen und der Gemeindeverwaltung.

Art. 22 Grabgeläute

Das Grabgeläute wird vom Messmer nach separater Ordnung besorgt.

Bei Beerdigungen zu ungewöhnlicher Zeit oder anderen wichtigen Gründen wird das Glockengeläute gegebenenfalls von Fall zu Fall bestimmt.

III. Friedhofordnung

Art. 23 Aufsicht

Der Friedhof wird durch eine vom Gemeindevorstand bestimmte Person besorgt und durch die Gemeindeverwaltung beaufsichtigt.

Art. 24 Offenhaltung

Im Winter besorgt die Gemeindeverwaltung die Schneeräumung auf dem Friedhof, vor allem vor Bestattungen.

Art. 25 Material und Masse der Grabsteine

Grabsteine und Grabumrandungen müssen aus bearbeitetem oder bruchrohem Naturstein sein. Sie dürfen weder ganz noch teilweise geschliffen und glänzend bearbeitet sein. Die Verwendung von Kunststein, Beton etc. ist nicht erlaubt.

Masse Grabeinfassungen

- | | |
|-------------------------------|--|
| • Reihengräber für Erwachsene | Länge 170 cm, Breite 70 cm |
| • Kindergräber | Länge 120 cm, Breite 60 cm |
| • Urnengräber | keine Einfassung, Grabfläche Länge 80 cm, Breite 60 cm |
| • Familiengräber | nach Situation und Absprache |

Maximal-Masse Grabsteine

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| • Reihengräber für Erwachsene | Höhe 120 cm, Breite 70 cm |
| • Kindergräber | Höhe 80 cm, Breite 50 cm |
| • Urnengräber | Höhe 80 cm, Breite 50 cm |
| • Familiengräber | nach Situation und Absprache. |

Grabsteine und Grabplatten dürfen nicht in die Friedhofmauer eingemauert werden.

Grabmäler und Grabumrandungen, die der Verordnung nicht entsprechen sind auf Aufforderung hin zu ändern oder zu entfernen. Wird dieses nicht innert der gesetzten Frist erledigt, werden die beanstandeten Gegenstände durch die Gemeindeverwaltung kostenpflichtig entfernt.

Art. 26 Betreten des Friedhofes

Das Betreten des Friedhofes ist jedermann gestattet. Auf anwesende Trauernde ist Rücksicht zu nehmen.

Verboten ist:

- die Beschädigung und Verschandelung von Grabstätten
- lautes und ruhestörendes Benehmen
- Entfernen von Grabsteinen, Einfassungen usw.
- Pflücken von Blumen
- Picknick
- Mitführen von Hunden

Art. 27 Haftung

Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Schneedruck, Windfall, Frost, Tiere oder durch Drittpersonen verursacht werden.

Art. 28 Ahndung bei Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Begräbnis- und Friedhofordnung können, sofern es sich nicht um Delikte handelt die nach Strafgesetz beurteilt werden, durch den Gemeindevorstand mit Bussen geahndet werden.

Art. 29 Inkraftsetzung

Die vorliegende Begräbnis- und Friedhofordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 16. September 2009 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden oder durch sie ersetzten Beschlüsse und Reglemente der Gemeindeversammlung aufgehoben.

Der Gemeindepräsidentin
Claudia Troncana



Die Gemeindegeschreiberin
Franzisca Giovanoli

